## Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 20. Februar 2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabfaches beträgt

80,00 EUR"

- 2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Die Gebühr beträgt
  - a) für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Träger

28,00 EUR

b) für das Versenken des Sarges

80,00 EUR"

- 3. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
  - "(6) Die Gebühr beträgt
  - a) für die Überführung der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Träger

7,00 EUR

b) für die Beisetzung der Urne

20,00 EUR"

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Gochsheim, den 20. Februar 2013 Gemeinde Gochsheim gez.

## Widmaier

1. Bürgermeister